

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 11. Juni 2013

422

GRG NR.	12	IN 1	32
---------	----	------	----

Interpellation von Urs Martin und Silvia Schwyter-Mäder vom 27. Juni 2012 „Schlechte Wahlbeteiligung bei Kantonsratswahlen“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Wahlen des Grossen Rates und des Regierungsrates werden im Thurgau traditionsgemäss getrennt durchgeführt. Diese Praxis wurde in der Vergangenheit auch schon thematisiert, insbesondere durch eine Interpellation vom 7. Januar 2004 „Organisation der kantonalen Wahlen“, wo eine gleichzeitige Durchführung beider Wahlen vorgeschlagen wurde. In der Beantwortung vom 9. August 2004 kam der Regierungsrat zum Schluss, dass sich die bisherige Regelung bewährt habe und beizubehalten sei. Demzufolge erfolgten die Wahlen in den Jahren 2008 und 2012 ebenfalls getrennt.

Im Rahmen der Vernehmlassung zur anstehenden Totalrevision des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (StWG; RB 161.1) wurde von einer Minderheit der Parteien erneut die gleichzeitige Wahl des Grossen Rates und des Regierungsrates gefordert. Im Rahmen der Erarbeitung der Botschaft befasste sich daher der Regierungsrat nochmals eingehend mit den Vor- und Nachteilen einer getrennten bzw. gemeinsamen Durchführung der Wahlen. Die in der Botschaft vom 23. April 2013 dargestellten Erwägungen führten zum Schluss, dass es für die Terminierung der verschiedenen Wahlen keine allgemein gültige Ideallösung gebe. Vielmehr seien die Termine jeweils im konkreten Fall unter Berücksichtigung aller Umstände im Einzelnen festzulegen. Der Regierungsrat stellte daher in Aussicht, dass er von Fall zu Fall prüfen werde, welches im jeweiligen Jahr die beste Lösung für die Terminierung der verschiedenen Wahlen und Abstimmungen sei. Eine gleichzeitige Wahl des Grossen Rates und des Regierungsrates wurde nicht ausgeschlossen, aber auch nicht konkret in Aussicht gestellt.

Die parlamentarischen Beratungen zur Totalrevision des StWG werden im kommenden Herbst aufgenommen. Der Grosse Rat wird dabei Gelegenheit haben, die hier behandelte Thematik im Rahmen einer Gesetzesvorlage zu diskutieren und zu regeln.

Vor diesem Hintergrund beantwortet der Regierungsrat die in der Interpellation gestellten Fragen wie folgt:

1. Gemäss § 20 der Kantonsverfassung (KV; RB 101) wählt das Volk die Mitglieder des Grossen Rates nach dem Verhältnisverfahren (Proporz) und die Mitglieder des Regierungsrates nach dem Mehrheitsverfahren (Majorz). Die Amtsdauer beträgt für beide Behörden vier Jahre (§ 32 KV). Die Amtsperiode beginnt beim Grossen Rat mit der Eröffnungssitzung in der letzten vollen Maiwoche und beim Regierungsrat am 1. Juni des jeweiligen Amtsjahres. Ansonsten laufen die Amtsperioden synchron, weshalb die beiden Wahlen jeweils im gleichen Jahr stattfinden. Nach § 6 Absatz 2 StWG legt der Regierungsrat das Datum für kantonale Abstimmungen und Wahlen fest. Weitere Vorschriften über den Zeitpunkt der kantonalen Wahlen existieren nicht. Entsprechend der langjährigen Praxis werden die Regierungsratswahlen jeweils an den ersten Abstimmungstermin des Bundes im betreffenden Jahr gekoppelt und finden somit zwischen Anfang Februar und Mitte März statt. Die Grossratswahlen werden in der Folge zwischen Ende März und Ende April durchgeführt.

Ausgangspunkt für die Terminfestsetzung bildet der erste Abstimmungstermin des Bundes, welcher im Wahljahr 2012 auf den 11. März angesetzt war. An diesem Tag fanden fünf eidgenössische Abstimmungen statt, unter anderem jene über die „Zweitwohnungsinitiative“. Praxisgemäss wurden auf dieses Datum die kantonalen Majorzwahlen (Regierungsrat, Bezirksgerichte, Friedensrichterämter) gelegt.

Von diesem Datum ausgehend war der Termin für die Grossratswahlen und allfällige zweite Wahlgänge der Majorzwahlen festzulegen. Dabei ist zu bedenken, dass das Stimmmaterial erst nach dem letzten vorangegangenen Abstimmungstag zugestellt werden kann. Da die Stimmberechtigten drei bis vier Wochen vor dem Abstimmungstag mit dem Stimmmaterial zu bedienen sind, kam als frühester Termin für die Grossratswahlen der 8. April 2012 in Frage, was im konkreten Fall der Ostersonntag gewesen wäre. Die Grossratswahlen wurden daher auf den nächstmöglichen Termin, nämlich auf den 15. April 2012 festgesetzt. Eine Alternative wäre eine Woche später der 22. April 2012 gewesen, doch hätte sich damit die verbleibende Zeit bis zur Eröffnungssitzung des Grossen Rates vom 30. Mai 2012 verkürzt, so dass die Parlamentsdienste die Vorbereitungen für das neu zusammengesetzte Parlament kaum mehr fristgemäss hätten vornehmen können.

2. Ein Wahl- oder Abstimmungstermin während der Schulferien ist nicht ideal, lässt sich aber nicht immer vermeiden. Im konkreten Fall war der als Ausgangspunkt dienende erste Abstimmungstermin des Bundes vom 11. März 2012 ausserordentlich spät angesetzt. Auf absehbare Zeit (Wahljahre 2016, 2020, 2024 und 2028) liegt dieser Termin immer früher, nämlich zwischen dem 9. Februar und dem 3. März. Entsprechend wird auch mehr Spielraum zur Verfügung stehen. Angesichts der zahlreichen zu wählenden Behörden und allfälliger zweiter Wahlgänge kann es aber vorkommen, dass ein Wahltermin in die Nähe der Osterfeiertage fällt.

Im Hinblick auf die Grossratswahlen vom 15. April 2012 erhielten die Stimmberechtigten die Wahlunterlagen zwischen dem 19. und 23. März 2012, somit mehr als

zwei Wochen vor Ostern. Damit waren sie über das Wahldatum orientiert und konnten rechtzeitig brieflich abstimmen. Da heute die Mehrheit der Stimmberechtigten die briefliche Stimmabgabe nutzt, kommt dem effektiven Abstimmungsdatum nicht mehr die gleiche Bedeutung zu, wie dies früher der Fall war. Man könnte unter diesem Gesichtspunkt auch argumentieren, dass ein Abstimmungstag unmittelbar nach den Schulferien noch ungünstiger wäre, weil dann viele Stimmberechtigte die Stimmunterlagen während ihrer Abwesenheit erhalten würden und ihnen nach der Rückkehr nicht mehr die notwendige Aufmerksamkeit widmen könnten.

3. Wie einleitend erwähnt, stellte der Regierungsrat in der Botschaft zur Totalrevision des StWG in Aussicht, dass er zukünftig von Fall zu Fall prüfen werde, welches im jeweiligen Jahr die beste Lösung für die Terminierung der verschiedenen Wahlen und Abstimmungen sei. Eine gleichzeitige Wahl des Grossen Rates und des Regierungsrates ist damit nicht ausgeschlossen. Die Ausgangslage hat sich gegenüber früher insofern etwas verändert, als die Grundbuchverwalter und Notare nicht mehr vom Volk zu wählen sind und die Ämter der Bezirksstatthalter und Vizestatthalter nicht mehr existieren. Allerdings sind die Wahlen der Bezirksgerichte nach wie vor aufwendig, weil mit separaten Wahlzetteln die Präsidien, die vollamtlichen Mitglieder, die nebenamtlichen Mitglieder und die Ersatzmitglieder zu wählen sind. Nebst diesen Wahlen wäre eine gleichzeitige Wahl des Grossen Rates und des Regierungsrates für die Staatskanzlei und die Gemeinden auch heute noch eine sehr grosse Herausforderung. Wenn noch Abstimmungsvorlagen des Bundes, des Kantons oder der Gemeinden dazukämen, ergäbe sich eine kaum mehr überblickbare Flut von Stimmzetteln, Wahlzetteln, Namen- und Parteilisten. Ob durch eine solche Anhäufung von Wahl- und Abstimmungsgeschäften die Stimmbeteiligung gefördert wird, ist kaum vorherzusagen. Es könnte umgekehrt auch eine gewisse Politikverdrossenheit resultieren.
4. Der erste eidgenössische Abstimmungstermin ist teilweise sehr früh angesetzt, beispielsweise im Wahljahr 2020 schon am 9. Februar. Er liegt damit schon ziemlich nahe am letzten Abstimmungstermin des Vorjahres, welcher auf den 24. November 2019 festgelegt ist. Dazwischen liegen noch die Ferien von Weihnachten und Neujahr sowie die Sportferien Ende Januar. In diesen kurzen und schon reich befrachteten Zeitraum nochmals einen zusätzlichen kantonalen Wahltermin zu schieben, ist mit Blick auf die Vorbereitung der Wahl und den Versand der Wahlunterlagen nicht zu empfehlen. Das Beispiel zeigt, dass die zweckmässigste Lösung darin besteht, die konkreten Verhältnisse des jeweiligen Wahljahres zu betrachten und dann die besten Wahltermine im Einzelfall festzulegen.
5. Die Vermutung, der Regierungsrat habe mit der Ansetzung der Wahlen seine Wichtigkeit hervorheben wollen, trifft in keiner Weise zu. Die Terminierung entsprach – wie in den vorstehenden Antworten gezeigt – einerseits der langjährigen Tradition und andererseits den speziellen Verhältnissen des betreffenden Wahljahres. Es ist im Gegenteil so, dass die Bedeutung des Grossen Rates gerade dadurch betont wird, dass er an einem eigenen Wahltermin gewählt wird. Der Wahlkampf der Parteien um die Sitze im Parlament wird somit nicht durch bestimmte Sachvorlagen oder durch die viel stärker personalisierten Regierungsratswahlen überlagert. Der

Bund zeigt übrigens die spezielle Bedeutung des Nationalrates auch genau dadurch, dass er mit den Nationalratswahlen keine Sachvorlagen zur Abstimmung bringt.

6. Zu dieser Frage ist auf die Interpellation vom 17. Juni 2009 „Massnahmen zur Förderung der Stimm- und Wahlbeteiligung“ zu verweisen. Der Regierungsrat hielt in der Beantwortung vom 27. April 2010 fest, dass die Stimmbeteiligung in den letzten Jahrzehnten etwa konstant geblieben ist und je nach politischer Brisanz der Vorlagen und entsprechend der jeweiligen Medienresonanz stark schwankt. Die 1985 eingeführten Möglichkeiten zur brieflichen Stimmabgabe und zur Stellvertretung unter Ehegatten vermochten die Stimmbeteiligung längerfristig nicht zu erhöhen. Ein Belohnungs- bzw. Bestrafungssystem im Stimm- und Wahlrecht lehnt der Regierungsrat nach wie vor ab.

Der Regierungsrat und die kantonale Verwaltung fördern das politische Interesse, vor allem dadurch, dass sie fortlaufend über ihre Tätigkeit informieren, einerseits über die Medien, andererseits aber auch mit diversen Berichten und Publikationen sowie mit öffentlichen Auftritten bei vielen Gelegenheiten. Mit einer neuen Gestaltung der Abstimmungsbotschaften – grösseres Format, optische Darstellungen, Farbdruck – wurde ein weiterer Schritt für einen attraktiveren Auftritt der Politik getan. Bei den Wahlen beschränkt sich die Rolle des Staates vor allem darauf, eine korrekte Durchführung ohne staatliche Einflussnahme zu gewährleisten. Es ist in erster Linie Sache der Parteien sowie der Kandidatinnen und Kandidaten, ihre Wählerinnen und Wähler an die Urne zu bringen.

Der Präsident des Regierungsrates

Bernhard Koch

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach